



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Per Post:

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 34 -
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

oder per Fax: 07071-757-96010

Registrier-Nr. / Unternehmens-Nr. (UD-Nr.)		
Antragsteller/-in (Name, Vorname oder Unternehmensname)	Telefonnummer	Telefaxnummer (optional)
Straße	E-Mail-Adresse	
PLZ	Bankverbindung	
	IBAN	BIC
Ort	abweichende Bankverbindung für EU-Schulprogramm	
	IBAN	BIC

Rechtsform					
Einzelunternehmen	<input type="checkbox"/>	Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/>	Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	Eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/>	Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/>	Nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/>	Öffentlich rechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/>
Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/>	Eingetragener Verein	<input type="checkbox"/>	Sonstige juristische Person	<input type="checkbox"/>
GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/>	Offene Handelsgesellschaft	<input type="checkbox"/>		
Privatrechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/>	Sonstige natürliche Person	<input type="checkbox"/>		
Antrag bitte 1-fach einreichen					
Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen (alle angegebenen Felder sind Pflichtfelder!)					

ANTRAG

**auf Zulassung als Lieferant/-in und als Antragsteller/-in für die Gewährung von
EU-Beihilfe im Rahmen des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg**

Mit dem Zulassungsantrag einzureichende Anlagen:

Nachweis über die Rechtsform

Bescheinigung gem. Art. 35 VO (EG) Nr. 2018/848 (Biozertifikat, nur erforderlich für Zulassung als Biolieferant/-in)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen; Delegierter Verordnung (EU) 2017/40 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen in Verbindung mit dem nationalen Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Landwirtschaftserzeugnisse - Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016, geändert am 20. Oktober 2021:

1. bitte/n ich/wir um Zulassung als Antragsteller/in für das EU-Schulprogramm als Lieferant/in von

1.1. Obst- und Gemüse mit

1.1.1. konventionell erzeugter Ware

1.1.2. nach VO (EG) Nr.2018/848 (EG-Bio-/Öko-VO) erzeugter Ware, die nach Art. 30 derselben VO gekennzeichnet werden darf (d.h. für Bioware, jedoch nicht für Umstellungsware, Bio-Lieferant/-in). (Die Bescheinigung für mein/unser Unternehmen gem. Art. 35 VO(EG) Nr. 2018/848 ist diesem Antrag beigefügt.)

1.2. Milch und Milchprodukten (Joghurt, Quark, Käse) mit

1.2.1. konventionell erzeugter Ware

1.2.2. nach VO (EG) Nr. 2018/848 (EG-Bio-/Öko-VO) erzeugter Ware die nach Art. 30 derselben VO gekennzeichnet ist (Bio-Lieferant/-in). (Die Bescheinigung für mein/unser Unternehmen gem. Art. 35 VO (EG) Nr. 2018/848 ist diesem Antrag beigefügt.)

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

2. verpflichte/n ich/wir mich/uns als Lieferant/-in und Antragsteller/-in,

- a) Erzeugnisse, die von der Union im Rahmen des Schulprogramms finanziert werden, zum Verbrauch durch Kinder in der Bildungseinrichtung bzw. den Bildungseinrichtungen, für die sie die EU-Beihilfe beantragen, bereitzustellen,
- b) rechtsgrundlos gezahlte Beihilfebeträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass die Erzeugnisse nicht an die Kinder abgegeben wurden oder nicht für die Unionsbeihilfe in Betracht kommen. Für die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen gilt Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 i. V. m. Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Verwaltungssanktionen im Rahmen des EU-Schulprogramms regelt Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40.
- c) der zuständigen Behörde auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- d) der zuständigen Behörde die erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.
- e) über die Namen und Anschriften der Bildungseinrichtungen oder Schulträger, die ihre Erzeugnisse erhalten, sowie darüber, welche Mengen der jeweiligen Erzeugnisse verkauft oder geliefert wurden, Buch zu führen, wenn der Antragsteller keine Bildungseinrichtung ist.

Die zuständigen Behörden können von den Antragstellern weitere schriftliche Verpflichtungen verlangen.

- f) alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege und Bücher sowie sonstige Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre ab 01. Januar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.;
- g) die im Zusammenhang mit der Durchführung des EU-Schulprogramms einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu beachten und die betreffenden beihilferechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen einzuhalten;
- h) wahrheitsgemäß Angaben über die Zusammensetzung des von mir gelieferten Warenkorbs (Erzeugnisse, Herkunft, Gebindegröße etc.) zu machen, wie sie in Verbindung mit dem Beihilfeantrag abgefragt werden und zur qualitativen Steuerung des Programms erforderlich sind;
- i) eine Beihilfe aus dem EU-Haushalt für ein und dieselbe Leistung nicht mehr als einmal in Anspruch zu nehmen; (eine Doppel- oder Mehrfachförderung ein und derselben Leistung ist ausgeschlossen);
- j) im Fall der Lieferung von Ware, die nach VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Bio-/Öko-VO) gekennzeichnet wurde, jährlich die unternehmenseigene aktuelle Bescheinigung nach Art. 35 VO (EG) Nr. 834/2007(2018/848) beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen und ausschließlich Bioware zu liefern. Liegt keine gültige Bescheinigung vor, kann nur der Portionspreis für konventionell erzeugte Ware gefördert werden. Eventuell zu viel gezahlte Beihilfe ist auf Anforderung zurückzuzahlen

3. erkläre/n ich/wir mir/uns Kenntnis vom Inhalt der o. a. Rechtsgrundlagen verschafft zu haben.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

TRANSPARENZ

Unterrichtung der Begünstigten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a. den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b. die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c. eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d. eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAZ AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, vom 4. Mai 2016, S.1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Tübingen verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), dort unter dem Stichwort „[34-09T: EU-Schulprogramm](#)“.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

ERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG MEINER DATEN AUF DER HOMEPAGE

Um interessierten Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich mit zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten in Verbindung zu setzen, bieten wir den Service an, die Kontaktdaten der zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten auf der offiziellen Homepage des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Wenn Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Kontaktdaten einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die unten angefügte Einverständniserklärung.

Einverständniserklärung für die Veröffentlichung meiner Kontaktdaten auf der Homepage

Ich bin damit einverstanden, dass ich als Lieferant/-in auf der
offiziellen Homepage des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg
gelistet werde.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ERKLÄRUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG MEINER DATEN IM ONLINE-ANMELDEVERFAHREN DER EINRICHTUNGEN

Alle Einrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen möchten, müssen jährlich vorab einen Antrag auf Teilnahme stellen. Die Teilnahmeberechtigung wird jeweils für ein Schuljahr ausgesprochen. Um den Einrichtungen die Auswahl ihrer Lieferantin oder ihres Lieferanten zu vereinfachen und uns die Möglichkeit zu geben, die Lieferantinnen und Lieferanten entsprechend zu informieren, welche Einrichtungen eine Zulassung erhalten haben, möchten wir eine Auswahl der zugelassenen Lieferantinnen und Lieferanten in einem Drop-Down-Menü anbieten.

Wenn Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Daten im Drop-Down-Menü einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die unten angefügte Einverständniserklärung.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung meiner Daten im Zuge des Online-Anmeldeverfahrens für Einrichtungen im Drop-Down-Menü.

Ich bin damit einverstanden, dass im Online-Anmeldeverfahren zum EU-Schulprogramm bei der Auswahl des/der Lieferanten/-in meine Daten (nur Antragsteller/-in, Zusatz, Straße, PLZ, Ort) im Drop-Down-Menü angezeigt werden.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

VOLLMACHT

Als gesetzliche/r Vertreter/-in des oben genannten Unternehmens erteile/n ich/wir, folgenden Personen eine Vollmacht zur Vornahme der im Folgenden näher bezeichneten Handlungen gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 34:

(Hinweis: Bitte vollständigen Namen gut lesbar eintragen)

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Diese Personen werden bevollmächtigt, alle mit dem EU-Schulprogramm in Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen (z.B. Antragstellung, Vorlage von Nachweisen, Abgabe von Erklärungen, Einlegung von Rechtsbehelfen und deren Abwicklung, auch bei Rückforderungen) für mein/unser Unternehmen vorzunehmen.

Diese Personen sind weder Vertreter noch Beschäftigte einer der von mir/uns im Rahmen des EU-Schulprogramms belieferten Einrichtungen. Sie stehen auch nicht in sonstiger Weise mit einer der von mir/uns belieferten Einrichtungen, ihren Trägern oder Förderern in Verbindung und sind nicht befugt, Verfahrenshandlungen oder sonstige Aufgaben für eine der von mir/uns belieferten Einrichtungen vorzunehmen.

Ein Widerruf dieser Vollmacht wird gegenüber der zuständigen Behörde erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

Änderungen bezüglich der Bevollmächtigung sind vom Bevollmächtigten der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Der/die gesetzliche Vertreter/-in:

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel
------------	---------------------------------	-----------------------------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel
------------	---------------------------------	-----------------------------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel
------------	---------------------------------	-----------------------------------------------------------

Der/die Bevollmächtigte:

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------	----------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------	----------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------	----------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------	----------------------------------------

Ort, Datum	Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------	----------------------------------------